



Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Stallhofen



6. Ausgabe

Amtliche Mitteilung

November 2016

Wiederholung der Stichwahl Bundespräsidenten-Wahl

Die Wiederholung der Stichwahl für die Bundespräsidentenwahl findet am **4.12.2016** statt. Wahlberechtigt sind alle Personen, welche die österr. Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag (27. Sep. 2016) in der Wählerevidenz einer österr. Gemeinde geführt werden, spätestens am 4. Dez. 2016 das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für AuslandsösterreicherInnen.

Das Wahllokal für alle Wahlberechtigten der Marktgemeinde Stallhofen befindet sich in der Neuen Mittelschule Stallhofen und ist am Sonntag, dem 4. Dezember 2016, von 07:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Wenn Sie am Tag der Wahl das Wahllokal nicht aufsuchen können, benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- am Wahltag in jedem österr. Wahllokal
- am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (fliegende Wahlkommission) oder
- sofort nach Erhalt der Wahlkarte mittels Briefwahl

Eine Wahlkarte kann schriftlich bis Mittwoch, 30. Nov. 2016 oder per Internet über www.wahlkartenantrag.at sowie persönlich oder mittels Vollmacht im Gemeindeamt bis Freitag, 2. Dezember 2016, 12 Uhr beantragt werden.

Achtung Wichtig!

Für die Durchführung der Wiederholung der Stichwahl für die Bundespräsidentenwahl am 4.12.2016 wurden alle Wahlbehörden eindringlich belehrt, besonders auf die Einhaltung der Wahlgesetze zu achten.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Sie zur Stimmabgabe einen IDENTITÄTSAUSWEIS (Führerschein, Reisepass, Lichtbildausweis) in das Wahllokal mitbringen.

Die Wahlbehörde hat Ihre Identität anhand dieses Ausweises zu überprüfen, **auch wenn Sie bekannt sind**. Bitte beachten Sie, dass **nur die Mitnahme der Wählerverständigungskarte**, welche vor einigen Tagen zugestellt wurde, **nicht ausreichend** ist.

Wir ersuchen um Ihr Verständnis und danken schon im Voraus herzlich dafür!

Winterdienst

Seitens der Marktgemeinde Stallhofen wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idGF, hingewiesen:

Zutreffende Absätze des § 93 der StVO 1960:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als **3 m** vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit **von 6:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut** sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht

vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwal-

tung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/ Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind. Die Marktgemeinde Stallhofen weist Sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass

- **es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Marktgemeinde Stallhofen handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;**
- **die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;**
- **eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.**

Da es immer wieder vorkommt, dass bei Privatstraßen durch in die Straßenflucht hängende Aste und Bäume Winterdienstfahrzeuge beschädigt werden (Spiegel, Kratzer usw.) informieren wir hiermit, dass eine Schneeräumung nur dann stattfindet, wenn ein ungehindertes Befahren möglich ist. **Entfernen Sie daher rechtzeitig alle Hindernisse!**

Es wird auch ersucht **mitzuteilen, wenn eine Schneeräumung nicht erwünscht ist** (zB. neue Asphaltierung oder Pflasterung usw.). Um eventuelle Schäden vorzubeugen, bitten wir Hindernisse (Randleisten, Kanten usw.), welche nach Schneefall nicht sichtbar sind, durch entsprechende Stangen zu markieren.

Bäume, Aste, Sträucher neben der Straße

Auszug aus § 91 Straßenverkehrsordnung:

„Die Behörde (für alle Gemeindestraßen die Marktgemeinde Stallhofen) hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die **freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs** oder welche die **Benutzbarkeit der Straße** einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, **auszuästen oder zu entfernen.**“

Die Nichtbeachtung dieser Aufforderung zur Entfernung von Bäume, Sträucher und Hecken über der Straßenflucht kann auch **Haftungsprobleme für die Grundeigentümer** nach sich ziehen, wenn z.B. Spiegel bei LKW's, Traktoren, Autos oder generell Beschädigungen entstehen.

Die Marktgemeinde Stallhofen ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist!

Veranstaltungskalender

Datum:	Veranstalter u. Art der Veranstaltung :	Zeit:	Ort:
02.12.2016	Krienzer Margarete, 16. Christkindlmarkt	15:00 - 19:00	Freizeitzentrum
03.12.2016	Café Luis, Krampusdisco	19:00	Freizeitzentrum
03.12.2016	Krienzer Margarete, 16. Christkindlmarkt	10:00 - 19:00	Freizeitzentrum
04.12.2016	Alpenverein, Jahresabschlusswanderung		
04.12.2016	Krienzer Margarete, 16. Christkindlmarkt	10:00 - 19:00	Freizeitzentrum
04.12.2016	Bundespräsidentenwahl 3. Durchgang	07:00	
07.12.2016	Bienenzuchtverein, Tag des Honigs	08:00	Raika Stallhofen
08.12.2016	Singkreis Stallhofen, Adventsingen	19:00	Kirche Stallhofen
09.12.2016	Bienenzuchtverein, Ambrosimesse	18:00	Kirche Stallhofen
09.12.2016	Marktmusikkapelle, Aktion "Steirer helfen Steirer"	15:00	Stallhofner Café
17.12.2016	Alpenverein, Blochwirtrunde		
17.12.2016	Seniorenbund, Weihnachtsfeier	11:00	GH Rößl
17.12.2016	Stallhofner Café, Gratis Wafferl-Essen		Stallhofner Café
18.12.2016	Brauchtumsverein, vorweihnachtliches Z'sammenstehn	16:30	Ambrosiumuseum